

Hinweise zum Vordruck „Arbeitsbescheinigung“

Achtung: Aktuelle Gesetzesänderung

Für Zeiten einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung bitte die Hinweise unter Punkt 11 beachten!

Die Arbeitsbescheinigung ist eine Urkunde, mit der maßgebende Tatsachen zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nachgewiesen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsbescheinigung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an den Arbeitnehmer auszuhändigen (§ 312 Drittes Buch Sozialgesetzbuch). Der Arbeitnehmer darf auf der Bescheinigung keine Eintragungen vornehmen. Um unnötige Rückfragen und damit verbundene Verzögerungen zu vermeiden, achten Sie bitte darauf, dass

- der Ausdruck der Arbeitsbescheinigung vollständig ist,
- alle Fragen umfassend beantwortet sind und
- die Arbeitsbescheinigung mit Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers versehen ist.

Im Hinblick auf den Urkundencharakter der Arbeitsbescheinigung sind die einzelnen Seiten zusammenzuheften und zusätzlich auch die Seiten 1 – 3 der Bescheinigung mit dem Firmenstempel zu versehen.

Auf der Arbeitsbescheinigung sind nur die für den Regelfall erforderlichen Angaben vorgesehen, um den Umfang der Bescheinigung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Notwendige weitere Angaben werden im Einzelfall – beim Arbeitgeber oder Arbeitnehmer – gesondert erfragt.

4 Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit

Maßgeblich ist die tatsächliche regelmäßige Arbeitszeit, die für den Arbeitnehmer gegolten hat. Sie ändert sich nicht durch ungleichmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit einem Ausgleichszeitraum oder Freizeitausgleich ohne Teilzeitvereinbarung. Herabgesetzte Arbeitszeiten wegen Kurzarbeit sind unbeachtlich.

Wird die Arbeitszeit innerhalb eines zeitlichen Rahmens durch Arbeitsanfall bzw. Auftragslage bestimmt, ist die während der bescheinigten Lohnabrechnungszeiträume durchschnittlich geleistete Arbeitszeit anzugeben oder der Arbeitsbescheinigung eine nach Wochen differenzierte Aufstellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit des Arbeitnehmers beizufügen.

Bitte geben Sie an, ob sich die Arbeitszeit auf Vollzeitarbeit oder Teilzeitarbeit bezogen hat. Teilzeitarbeit liegt auch vor, wenn in den bescheinigten Zeiträumen Vollzeitarbeit geleistet wurde, aber der Beschäftigung eine Teilzeitvereinbarung zugrunde lag (z. B. mit Blockbildung in Arbeitsphase und Freistellungsphase).

Abweichungen betreffen Änderungen der tariflichen oder vereinbarten Arbeitszeit.

Die angegebene Arbeitszeit kann sich z. B. durch geänderte tarifliche Bestimmungen ergeben haben oder mit dem Arbeitnehmer war eine längere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die tarifliche vereinbart. Es kommt stets auf die Arbeitszeit an, die der Arbeitnehmer tatsächlich abgeleistet hat.

Bitte kreuzen Sie "Altersteilzeitvereinbarung" nur an, wenn Sie Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz erbracht haben; ansonsten geben Sie für Altersteilzeitvereinbarungen bitte "Sonstige Teilzeitvereinbarung" an.

Enthalten die bescheinigten Zeiträume Zeiten der völligen Freistellung von der Arbeit aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung (§ 7 Abs. 1a SGB IV), beträgt die Arbeitszeit für diese bescheinigten Zeiträume 0 Stunden/Woche.

Wurde die Arbeitszeit infolge einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des PflegeZG vermindert, reichen Angaben zu den Minderungszeiträumen innerhalb der letzten beiden Jahre der Beschäftigung aus.

5 Angaben zum Entgelt

1. **Bitte volle Abrechnungszeiträume** der letzten 12 Monate der Beschäftigung bescheinigen (z. B. Beschäftigung 1.5.2002 – 30.4.2009, zu bescheinigen ist grundsätzlich der Zeitraum 1.5.2008 – 30.4.2009); endet die Beschäftigung im Laufe eines Monats, z. B. am 15.4.2009, ist bei monatlicher Abrechnung auch der volle Abrechnungsmonat des Vorjahres (hier April 2008) einzutragen. Lohnabrechnungszeiträume mit vollständiger Abrechnung erst nach dem Ausscheiden oder ohne jegliche Zahlung von Arbeitsentgelt bitte nicht bescheinigen, es sei denn, die Zahlung abgerechneter Arbeitsentgelte unterblieb wegen Zahlungsunfähigkeit. Enthalten die Abrechnungszeiten der letzten 12 Monate der Beschäftigung weniger als 150 Kalendertage mit Anspruch auf Entgelt, bitte die vollen Entgeltabrechnungszeiträume der letzten 24 Monate der Beschäftigung bescheinigen. Bei unbezahlten Arbeitstagen (in einem Abrechnungszeitraum) ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag, für den kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist, anzugeben.

2. **Bruttoarbeitsentgelt (Fragen zum beitragspflichtigen Entgelt beantworten die Krankenkassen (Beitragseinzugsstellen))**

Einzutragen ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich des ausgefallenen Bruttoarbeitsentgelts

- bei Kurzarbeit und Bezug von Kurzarbeitergeld (auch Transfer- und Saisonkurzarbeitergeld) oder
- für Stunden mit Anspruch auf tarifliche Vorausleistung, die in geminderter Höhe gewährt wird und witterungsbedingte Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit ausgleichen soll.

Bei Transferkurzarbeitergeld ist als ausgefallenes Bruttoarbeitsentgelt nur das Entgelt zu bescheinigen, das vertraglich (mit der Transfergesellschaft) vereinbart ist. Sollte anlässlich des Wechsels in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit ein vermindertes Bruttoarbeitsentgelt vereinbart worden sein, ist dieses verminderte Arbeitsentgelt zu bescheinigen.

Die jeweilige - ggf. auch anteilige - Beitragsbemessungsgrenze darf nicht überschritten werden.

Was gehört zum Bruttoarbeitsentgelt dazu? Sachbezüge (freie Kost, Wohnung, Deputate u. a.) mit dem Wert nach der Sachbezugsverordnung/Sozialversicherungsentgeltverordnung, Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub, Lohnausgleich im Baugewerbe, vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen, rückwirkende tarifliche (auch pauschale) Lohnerhöhungen mit dem auf den Abrechnungszeitraum entfallenden Anteil (wenn die tarifliche Lohnerhöhung vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers vereinbart worden ist) **sowie Einmalzahlungen (vgl. Ziffer 6.1), soweit sie der Beitragspflicht unterliegen.**

Was muss vom Bruttoarbeitsentgelt abgesetzt werden?

- sozialversicherungsfreie Zulagen (z. B. für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit soweit der Stundengrundlohn nicht mehr als 25 Euro beträgt) oder
- Urlaubsabgeltungen (siehe Ziffer 7.3),
- Arbeitsentgelte, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit gezahlt werden; hierzu zählen Lohnerhöhungen ohne sachlichen Grund (z. B. ohne Änderung der Tätigkeit oder Arbeitszeit) über die übliche Tariflohnerhöhung hinaus oder Arbeitsentgelte, die infolge der Aufhebung eines Lohnverzichts wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die wegen der Aufhebung einer Arbeitszeitverkürzung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses für nicht geleistete Arbeitsstunden gezahlt werden.

Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen sind nicht unter Ziffer 5, sondern unter Ziffer 7.4 zu bescheinigen.

Liegt das **tatsächlich gezahlte** Arbeitsentgelt über der **Beitragsbemessungsgrenze** und wurde eine **Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung** (s. Ziffer 7.4) gezahlt, bitte das in den Abrechnungszeiträumen des letzten Jahres tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt auf einem gesonderten Blatt bescheinigen.

Liegt das Arbeitsentgelt innerhalb der sog. Gleitzone (400,01 Euro bis 800,00 Euro – vgl. § 20 SGB IV), dann ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt anzugeben. Das nach der besonderen Formel ermittelte Gleitzoneentgelt ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Hat der Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum für eine zusammenhängende Zeit von mehr als einem Monat kein Arbeitsentgelt erhalten, so ist dieser Zeitraum bei der Nr. 2.2 einzutragen.

Flexible Arbeitszeitgestaltung mit Arbeitsphase und Freistellungsphase (§ 7 Abs. 1a SGB IV): Bitte für die Arbeitsphase das gesamte versicherungspflichtige Arbeitsentgelt bescheinigen - einschließlich des für die Freizeitphase zurückgestellten Arbeitsentgelts (Wertguthaben). Für Zeiten der Freistellung bitte das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt bescheinigen. Außer Betracht bleibt das Wertguthaben, das nicht für die Freistellung verwertet werden konnte und ausbezahlt wurde („Störfall“).

Altersteilzeitvereinbarung: Wurde Altersteilzeitarbeit mit Aufstockung des Arbeitsentgelts und der Beiträge zur Rentenversicherung geleistet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz), bitte nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungsleistungen) bescheinigen. Erfolgte die Altersteilzeitarbeit bei flexibler Gestaltung der Arbeitszeit mit Arbeitsphasen und Freistellungsphasen sind die Angaben wie unter Flexible Arbeitszeitgestaltung angegeben, vorzunehmen.

Bitte bescheinigen Sie darüber hinaus auf dem Zusatzblatt „Altersteilzeit“ das Arbeitsentgelt, welches der Arbeitnehmer ohne die Altersteilzeitvereinbarung erhalten hätte.

Für Besatzungsmitglieder von deutschen Seeschiffen: Monatliche Durchschnittsheuer, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist.

Für Heimarbeiter: Das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Arbeitsentgelt zuzüglich des ausgefallenen Arbeitsentgelts bei Bezug von Kurzarbeitergeld. Urlaubsentgelt: Eintragung je nach Zahlungsweise (laufender Urlaubsentgeltzuschlag oder Urlaubsentgelt bei Urlaubsantritt).

6 Zusätzliche Angaben zum bescheinigten Arbeitsentgelt

1. Die unter Ziffer 5 bescheinigten Einmalzahlungen sind hier nochmals einzutragen. Einmalzahlungen sind einmalig oder in Raten gezahlte Arbeitsentgelte, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt wurden, wie z. B. Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld, Jubiläumsgelder oder Treueprämien. Bitte tragen sie hier die Höhe der jeweiligen Einmalzahlungen und den Abrechnungsmonat, in dem diese unter Ziffer 5 bescheinigt wurden, ein. Urlaubsabgeltungen sind weder unter Ziffer 5 noch unter Ziffer 6 zu bescheinigen (s. Erläuterungen zu Ziffer 5).
2. Maßgebend ist das Gebiet, das am 03.10.1990 Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland wurde. Bei Zweifeln tragen Sie bitte den Beschäftigungsort unter **Ziffer 9** ein. Weisen Sie bitte dort auch darauf hin, falls nur ein Teil des bescheinigten Arbeitsentgeltes in den neuen Bundesländern erzielt wurde.

7 Leistungen im Zusammenhang mit der Beendigung

1. Solche Leistungen sind insbesondere **Arbeitsentgelt** über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, **Urlaubsabgeltungen** und **Abfindungen, Entschädigungen** oder **ähnliche Leistungen** wegen der Beendigung des Arbeits-/Beschäftigungs- oder Heimarbeitsverhältnisses sowie **Vorruhestandsgeld**. Zusätzliche Hinweise zu den einzelnen Leistungen sind in den Hinweiskästen unter dieser Ziffer abgedruckt. Weitere Eintragungen bitte unter **Ziffer 9**.

Beispiele:

Es ist noch ein Arbeitsgerichtsverfahren anhängig; das Beschäftigungsverhältnis ist beendet, nicht aber das Arbeitsverhältnis.

Hinweis:

Haben Sie „ungewiss“ angekreuzt, wird zu gegebener Zeit um die Übersendung einer berichtigten Arbeitsbescheinigung gebeten.

2. **Arbeitsentgelt** über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus ist z. B. auch bei einer Neufestsetzung des Endes des Arbeitsverhältnisses durch Urteil/Vergleich mit Entgeltanspruch oder Abgeltung durch Abfindung zu zahlen.
3. **Urlaubsabgeltung:** Bei der Bestimmung des Zeitraumes, für den die Urlaubsabgeltung gewährt wurde, sind die einschlägigen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu beachten (z. B. Fünf-Tage-Woche). Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, sind als Urlaubstage zu zählen.

4. Zu **Abfindungen, Entschädigungen und ähnlichen Leistungen** zählen z. B. auch eine vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossene oder erhöhte private (Renten-)Versicherung oder betriebliche Altersversorgung, Aufstockungsbeträge, Sachbezüge, Übergangsgeld nach BAT. Keine Entlassungsentschädigung sind z. B. rückständiger Arbeitslohn, Treueprämien, Jubiläumsgelder, Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ohne Bedeutung sind Bezeichnung und Rechtsgrundlage der Zuwendung, durch wen (z. B. einen Dritten) sie gewährt wird, ob sie unmittelbar an den Arbeitnehmer oder über einen Dritten zu seinen Gunsten gezahlt wird oder ob sie in Raten oder einer Summe gezahlt wird. Für die Zugehörigkeit zu demselben Betrieb/Unternehmen ist bei Zweifeln von den Grundsätzen auszugehen, nach denen bei der Ermittlung der Kündigungsfrist Arbeitsverhältnisse demselben Betrieb/Unternehmen zugeordnet werden (s. § 622 BGB oder die einschlägige (tarif-)vertragliche Regelung). Ggf. bitte einen Hinweis bei **Ziffer 9** anbringen. Ansprüche des Arbeitslosen auf Arbeitsentgelt, Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung gegen den Arbeitgeber gehen insoweit auf die Agentur für Arbeit über, als diese Arbeitslosengeld für eine Zeit gewährt, in der diese Leistungen bei rechtzeitiger Zahlung der vom Arbeitgeber geschuldeten Beträge ruhen würden. Der Arbeitgeber schützt sich vor Rechtsnachteilen, wenn er die Agentur für Arbeit unverzüglich über nachträglich geltend gemachte, anerkannte oder durch Urteil/Vergleich zuerkannte Ansprüche auf die oben erwähnten Leistungen unterrichtet. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 17 oder erteilt die Agentur für Arbeit.

Übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich die auf die Abfindung entfallenden Steuern, sind diese der Abfindung hinzuzuzählen.

5. Hier sind Angaben erforderlich, wenn Sie ein **Vorruhestandsgeld** zahlen. Auf die konkrete Bezeichnung "Vorruhestandsgeld" kommt es nicht an. Entscheidend ist die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, dass er aus dem Erwerbsleben ausscheidet.

Sind Sie sich mit dem Arbeitnehmer darüber einig, dass er sein Erwerbsleben fortsetzt, tragen Sie die Zahlungen bitte unter Ziffer 7.4 (Abfindung u. a.) ein.

8 Angaben zur Kündigungsfrist

1. Auf Angaben kann nur verzichtet werden, wenn ein Ausbildungsverhältnis mit der Abschlussprüfung geendet hat. Alle Angaben beziehen sich auf Kündigungen durch den Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister.
2. Die Frage ist auch mit "Ja" zu beantworten, wenn die ordentliche Kündigung gesetzlich, nach Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag ausgeschlossen war (ggf. vertragliche Grundlage beifügen).

Beispiele:

Ein zeitlich unbegrenzter Ausschluss kann vorliegen, wenn dem Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag wegen seines Alters und seiner langen Betriebszugehörigkeit nicht mehr ordentlich gekündigt werden kann und der Tarifvertrag dazu auch keine Ausnahme zulässt (z. B. Kündigung bei Vorliegen eines Sozialplanes), die auf den Arbeitnehmer und seinen letzten Arbeitsplatz zutrifft.

Zeitlich begrenzt ausgeschlossen ist z. B. die ordentliche Kündigung von Betriebsratsmitgliedern, Personalratsmitgliedern, Schwerbehinderten, während der Elternzeit oder des Mutterschutzes. Sollte die Kündigung mit behördlicher Zustimmung (z. B. bei Schwerbehinderten gem. § 85 SGB IX) erfolgt sein, bitte dies in Feld 9 angeben.

Eine Berechtigung zur fristgebundenen Kündigung aus wichtigem Grund kann in Fällen einer Betriebsstilllegung gegeben sein.

3. **Beispiel:**

Die ordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines Sozialplans möglich, wenn dieser die Zahlung einer Abfindung vorsieht.

Eine Berechtigung zur fristgebundenen Kündigung aus wichtigem Grund kann in Fällen einer Betriebsstilllegung gegeben sein.

9 Sonstige Hinweise des Arbeitgebers

Das Feld soll dem Arbeitgeber insbesondere ermöglichen, auf Zweifel beim Ausfüllen der Arbeitsbescheinigung hinzuweisen. Die Agentur für Arbeit ruft dann zurück. Das Feld kann auch für ergänzende Eintragungen zu einzelnen Fragen der Arbeitsbescheinigung oder für sonstige Informationen verwendet werden.

10 Ansprechpartner, Stempel, Unterschrift

Die Angabe des Ansprechpartners bzw. des Geschäftszeichens erleichtert telefonische Rückfragen oder die Zuordnung von Schriftwechsel. Bitte machen Sie kenntlich, zu welcher Tageszeit evtl. Rückfragen erfolgen sollten, wenn der/die Ansprechpartner/in nicht ganztags erreichbar ist. Mit der Unterschrift des Arbeitgebers wird auch die Beachtung des abtrennbaren Teils der Erläuterungen erklärt. Das Abtrennen des Erläuterungsblattes kann vor einem ggf. erforderlichen Versand der Bescheinigung erfolgen; dadurch können erhöhte Portokosten vermieden werden.

11 Änderungen im Rahmen des Konjunkturpaketes der Bundesregierung (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland)

Aufgrund der Gesetzesänderungen im Rahmen des Konjunkturpaketes der Bundesregierung (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland) wurde der § 421t neu in das SGB III aufgenommen.

§ 421t

”...“

(7) Bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts ist § 131 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitslosen auf Grund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die ab dem 1. Januar 2008 geschlossen oder wirksam geworden ist, vermindert war, als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, das der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nicht. Satz 1 gilt für Zeiten bis zum 31. Dezember 2010.“

Bei den unter Ziffer 5 zu bescheinigenden Entgelten beachten Sie daher bitte:

War die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers aufgrund einer Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung vermindert, so ist von Ihnen unter Punkt 5 der Arbeitsbescheinigung als Arbeitsentgelt für die betroffenen Lohnabrechnungszeiträume der Betrag zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer in dieser Zeit ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte.

Dies gilt jedoch nur für Zeiten der Beschäftigungssicherung, die ab dem 1.1.2008 angefallen sind und wenn der Lohnabrechnungszeitraum nicht nach dem 31.12.2010 endet. Wurde die Beschäftigungssicherungsvereinbarung nach dem 31.12.2007 abgeschlossen, bitte nur die nach Abschluss der Vereinbarung liegende Zeiten bescheinigen.

Für Zeiten, in denen lediglich das Arbeitsentgelt vermindert wurde, gilt die Sonderregelung nicht, hier ist das verminderte Arbeitsentgelt zu bescheinigen. Ebenfalls nicht von der Sonderregelung betroffen sind Zeiten, in denen die Arbeitszeit ohne Arbeitsentgelterhöhung ausgeweitet wurde.

Liegen innerhalb der Kurzarbeit Zeiten der Beschäftigungssicherung, bitte ebenfalls das Entgelt bescheinigen, das der Arbeitnehmer in dieser Zeit ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte.